



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 WF 69/12 = 71a F 626/11 Amtsgericht Bremen-Blumenthal

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

übrige Beteiligte:

1.

Deutsche Rentenversicherung [...]

2.

[...]

3.

Deutsche Rentenversicherung [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Amtsgericht Otterstedt am 02.07.2012 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen-Blumenthal vom 08.03.2012 in der Fassung des Beschlusses vom 01.06.2012 dahingehend abgeändert, dass der Verfahrenswert auf 2.319,30 € festgesetzt wird.

2. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 59 Abs. 3 FamGKG).

Gründe:

I.

Die Beteiligten sind rechtskräftig geschiedene Eheleute. Mit dem Scheidungsurteil vom 21.05.1996 wurde zwischen den Beteiligten der Versorgungsausgleich durchgeführt. In den Ausgleich wurde jeweils ein Anrecht des Antragstellers bei den übrigen Beteiligten zu 2. und 3. und ein Anrecht der Antragstellerin bei der übrigen Beteiligten zu 1. einbezogen.

In dem erstinstanzlichen Verfahren hat der Antragsteller eine Abänderung des Versorgungsausgleichs nach §§ 51, 52 VersAusglG beantragt. Das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen-Blumenthal hat hierauf mit Beschluss vom 16.02.2012 (Bl. 85 d. A.) den Versorgungsausgleich abgeändert.

Mit Beschluss vom 08.03.2012 (Bl. 97 d. A.) hat es den Verfahrenswert auf 4.638,60 € festgesetzt. Hierbei hat es ein Gesamt-Nettoeinkommen der Beteiligten von 2.577,00 € (Antragsteller: 1.748,00 €; Antragsgegnerin: 829,00 €) zu Grunde gelegt (vgl. Bl. 103 R) und den dreifachen Wert mit 60 % (20 % für jedes Anrecht) multipliziert.

Gegen diesen ihm am 13.03.2012 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit am 21.03.2012 bei dem Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 15.03.2012 Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, zur Berechnung des Verfahrenswertes sei lediglich ein Wert von 10 % pro auszugleichendem Anrecht zu Grunde zu legen, da es sich bei dem Abänderungsverfahren nicht um ein Verfahren "nach Scheidung" handele.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und vielmehr mit Beschluss vom 01.06.2012 (Bl. 116 d. A.) den Verfahrenswert auf 5.179,00 € erhöht. Es ist hierbei von der Erhöhung des Einkommens des Antragstellers nach Aussetzung der Kürzung seiner laufenden Versorgung durch Beschluss vom 22.09.2011 (Geschäftsnummer 71a F 414/11 VA, dort Bl. 70 d. A.) ausgegangen.

II.

1. Die Beschwerde ist gemäß § 59 Abs. 1 FamGKG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Beschwerdewert übersteigt den Betrag von 200,00 € (§ 59 Abs. 1 S. 1 FamGKG). Bei der Berechnung der Beschwer kommt es auf die Differenz der Kosten an, die sich aus dem festgesetzten und dem nach der Beschwerde richtigen Wert ergeben. Hat ein Beteiligter Beschwerde eingelegt, ist für seine Beschwer die Differenz der ihn treffenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten maßgebend (vgl. Prütting/Helms/Klüsener, FamFG, 2. Auflage, § 59 FamGKG Rn. 6). Bei dem zuletzt festgesetzten Verfahrenswert von 5.179,00 € wären von dem Antragsteller Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt 542,89 € (1,3 Verfahrensgebühr 439,40 € zzgl. Auslagenpauschale 20,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer 83,49 €) und Gerichtsgebühren von 136,00 € (die Hälfte von 2,0 Gerichtsgebühren nach Nr. 1320 KV zu § 3 Abs. 2 FamGKG) zu zahlen. Dagegen wären bei dem von dem Antragsteller erstrebten Verfahrenswert von 2.319,30 € (vgl. Bl. 114 d. A.) Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt 269,07 € (1,3 Verfahrensgebühr 209,30 € zzgl. Auslagenpauschale 20,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer 39,77 €) und Gerichtsgebühren von 81,00 € (die Hälfte von 2,0 Gerichtsgebühren nach Nr. 1320 KV zu § 3 Abs. 2 FamGKG) zu zahlen. Die Differenz der Kosten beträgt somit 328,82 €.

2. Auch in der Sache hat die Beschwerde in vollem Umfang Erfolg.

a) Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist bei der Wertfestsetzung das Netto-Einkommen des Antragstellers zu berücksichtigen, welches er vor Aussetzung der Kürzung seiner laufenden Versorgung durch Beschluss des Amtsgerichts vom 22.09.2011 bezogen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist nach § 34 FamGKG der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug. Der Abänderungsantrag ging in dem vorliegenden Verfahren am 01.08.2011 bei dem Amtsgericht ein – mithin vor Aussetzung der Kürzung. Somit ist noch auf die gekürzte Versorgung von monatlich 1.748,00 € abzustellen. Soweit das Amtsgericht für die Antragsgegnerin ein Netto-Einkommen von monatlich 829,00 € berücksichtigt hat, haben die Beteiligten dies nicht angegriffen. Es ergibt sich ein Gesamt-Nettoeinkommen der Beteiligten von 2.577,00 €. Der dreifache Wert hiervon beträgt 7.731,00 €.

b) Bei der Bemessung des Verfahrenswertes hat das Amtsgericht zwar zutreffend die allgemein für Versorgungsausgleichssachen geltende Bestimmung des § 50 Abs. 1 FamGKG herangezogen. Es ist jedoch zu Unrecht von der Anwendbarkeit der 2. Alt. des Abs. 1 S. 1 und damit von dem Ansatz von 20 % für jedes Anrecht ausgegangen.

Der Verfahrenswert für Abänderungsverfahren nach §§ 51, 52 VersAusglG bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 S. 1 1. Alt. FamGKG, so dass dieser für jedes Anrecht 10 % des in drei Monaten erzielten Netto-Einkommens der Ehegatten beträgt. Die 2. Alt. des Abs. 1 S. 1, die einen Ansatz von 20 % für jedes Anrecht vorsieht, kommt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur dann zur Anwendung, wenn Ausgleichsansprüche nach der Scheidung verfahrensgegenständlich sind. Die Abgrenzung ist dabei nicht danach vorzunehmen, ob über den Versorgungsausgleich gleichzeitig mit der Scheidung oder erst zeitlich danach entschieden wird. Vielmehr knüpft die Regelung des Abs. 1 an die entsprechenden Abschnitte des Versorgungsausgleichsgesetzes an (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.05.2010, FamRZ 2011, 132; Prütting/Helms/Klüsener, FamFG, 2. Auflage, § 50 FamGKG Rn. 4). Der in der 2. Alt. des Abs. 1 S. 1 vorgesehene Ansatz von 20 % für jedes Anrecht wurde erst nachträglich bewusst als Sonderregel für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung in den Gesetzesentwurf eingefügt, der ursprünglich für alle Versorgungsausgleichsverfahren einen Ansatz von 10 % für jedes Anrecht vorgesehen hatte (vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 111; 16/11903, S. 61). Während der Anwendungsbereich der 2. Alt. des Abs. 1 S. 1 damit auf den Abschnitt 3 des 2. Kapitels (§§ 20-26 VersAusglG) beschränkt ist, bezieht sich die 1. Alt. des Abs. 1 S. 1 grundsätzlich auf alle übrigen Versorgungsausgleichsverfahren, wobei es an dieser Stelle keiner Erörterung dazu bedarf, ob wegen der Besonderheiten bestimmter

Verfahrensarten ausnahmsweise etwas anderes gelten kann (vgl. zu §§ 33, 34 VersAusglG: für eine Anwendbarkeit von § 42 Abs. 1 FamGKG z. B. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.09.2010, Geschäftsnummer 5 UF 198/10 – juris; a. A. OLG Celle, Beschluss vom 29.05.2012, Geschäftsnummer 10 UF 279/11 – juris m. w. N.). Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der 1. Alt. des Abs. 1 S. 1 – etwa auf den Abschnitt 2 des 2. Kapitels (§§ 9-19 VersAusglG) – würde der Intention des Gesetzgebers zuwider laufen, nach der in § 50 FamGKG alle Wertvorschriften für Versorgungsausgleichssachen zusammengefasst werden sollen (vgl. BT-Drucks. 16/6308, S. 307). Somit unterfallen auch Abänderungsverfahren nach §§ 51, 52 VersAusglG der Regelung in § 50 Abs. 1 S. 1 1. Alt. FamGKG.

c) Es ergibt sich somit gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 1. Alt. FamGKG folgende Wertberechnung:

Dreifaches Netto-Einkommen der Beteiligten $7.731,00 \text{ €} \times 10 \% \times 3 = 2.319,30 \text{ €}$

gez. Wever

gez. Dr. Röfer

gez. Otterstedt